

DJ Torge

Torge Scheef
Wiesenkoppel 9
23769 Fehmarn
0160-97019650

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsbindungen DJ Torge

§1 Allgemeines

a) Für die Geschäftsbeziehungen jeglicher Art zwischen DJ Torge und dem Kunden gelten die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung. Abweichende Bedingungen oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart worden.

b) Sämtliche Angebote, unabhängig davon, ob sie telefonisch, per Fax, Internet, E-Mail oder in sonstiger Weise erteilt werden, sind für DJ Torge erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind und / oder eine Rechnung erteilt wurde.

§2 Besonderheiten am Veranstaltungsort

a) Ist der Weg zum Veranstaltungsraum nicht barrierefrei oder verfügt die Location über keinen nutzbaren Aufzug, sorgt der Veranstalter für kostenlose Helfer, die beim Be- und Entladen des DJ-Fahrzeuges zur Verfügung stehen.

b) Der Veranstalter plant die Tanzfläche so ein, dass sie sich direkt vor dem DJ-Arbeitsplatz befindet, optimalerweise in dem Raum, in dem auch gespeist wird. Der DJ übernimmt keine Partygarantie, sofern sich die Tanzfläche mit DJ in einem gesonderten Raum befindet.

c) Der Veranstaltungsraum hat trocken und der Untergrund gut befestigt und staubfrei zu sein.

d) Spielt der DJ im Freien, trägt alleine der Veranstalter das Witterungsrisiko. Bei witterungsbedingtem Ausfall hat der Veranstalter die gesamte vertraglich vereinbarte Gage zu zahlen. Der Arbeitsplatz des DJ´s muss in diesem Fall einen befestigten Untergrund haben und überdacht und trocken sein. Das Equipment muss vor direkter Sonneneinstrahlung und Regen geschützt sein. Bei Temperaturen unter 15 Grad C° sorgt der Veranstalter für einen wohltemperierten Arbeitsplatz für den DJ und sein Equipment.

§3 Technische Anforderungen

a) Für die Technik des DJ´s wird eine Stromversorgung (230 V Steckdose) benötigt. Die Stromversorgung muss nach VDE installiert worden sein und über eine eigene Sicherung verfügen! Ein Anschließen der DJ Anlage an eine Stromversorgung über ein Aggregat ist aus versicherungstechnischen Gründen nicht möglich! Bei einem wiederholten Stromausfall (egal warum) kann der DJ zum Schutz seiner DJ-Anlage seine Dienstleistung sofort einstellen.

b) Wird vom Veranstalter oder dem Inhaber des Veranstaltungsraumes Technik gestellt, übernimmt der DJ keine Haftung für eventuelle Schäden durch Bedienfehler, die Haftung Allein liegt beim Veranstalter.

- c) Der Veranstalter oder die Gäste haben keine Befugnis, die DJ-Technik / Anlage ohne Erlaubnis selbständig zu bedienen.
- d) Der Platzbedarf des Equipments liegt zwischen 2,5 und 4 m². Der Veranstalter stellt sicher das dieser Platz zur Verfügung steht.
- e) Bei Benutzung einer Nebelmaschine in geschlossenen Räumen hat der Veranstalter Sorge zu tragen, dass die örtliche Rauch und Brandschutzanlagen dementsprechend deaktiviert werden.

§4 Licht- Tonanlage und Fotobox

- a) Der DJ garantiert für ein qualitativ hochwertiges und funktionsfähiges Equipment, welches den höchsten Anforderungen entspricht. Die Musik- und Lichtanlage kann allerdings aus organisatorischen Gründen von den auf meiner Webseite dargestellten Fotos abweichen. Die Stromkosten, die durch den Energieverbrauch der DJ-Anlage verursacht werden, trägt der Veranstalter.
- b) Bei Schäden an der Technik, die durch den Veranstalter oder einen Dritten entstehen, haftet die Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Hat der Veranstalter keine Versicherung, die Schäden abdeckt, die durch ihn oder Dritte herbeigeführt werden, hat der Veranstalter eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen.
- c) Sobald die Technik des DJ é am Veranstaltungsort aufgebaut wurde, haftet der Veranstalter bis zum Abbau der Technik für Verlust und Beschädigung zum Neuwert / Reparaturpreis, auch dann, wenn seine Gäste den Schaden verursachen. Sollte die Anlage durch die Gäste verschmutzt werden, (z.B. durch Getränke, Speisen, Asche, etc.) hat der DJ dies zu dokumentieren. Die Säuberung wird dem Veranstalter nachträglich in Rechnung gestellt.

§5 Anmeldung der Veranstaltung

- a) Die GEMA-Gebühr wird grundsätzlich vom Auftraggeber/ Veranstalter oder dem Verpächter der Veranstaltungsortlichkeit getragen. Bei Nichtanmeldung oder Zahlung übernimmt DJ Torge keine Haftung.
- b) Die GEMA-Gebühren entfallen bei der Durchführung einer privaten und geschlossenen Veranstaltung. Diese muss besonders gekennzeichnet werden und darf für die Öffentlichkeit nicht frei zugänglich sein. Ferner müssen die einzelnen Personen in einer engen wechselseitigen Beziehung zueinanderstehen damit die Veranstaltung als Privat bezeichnet werden kann.
(Quelle: www.GEMA.de)
- c) Ferner arbeitet DJ Torge teilweise mit gebrannten Tonträgern (Sicherheitskopien von Vinyl oder div. Samplern) & MP3-Notebooks. Der Auftraggeber ist verpflichtet dieses der GEMA zu melden und den entsprechend üblichen Vervielfältigungszuschlag zu zahlen. DJ Torge übernimmt keine Haftung bei Nichtanmeldung oder Nichtzahlung des Zuschlages

§6 Angebot

a) Die erstellten Angebote verlieren nach 2 Wochen ihre Gültigkeit und müssen nach Ablauf bei Bedarf neu angefordert werden.

§7 Unverbindliche Reservierung

a) Eine unverbindliche Reservierung von DJ Torge ist nicht möglich! Mündliche oder schriftliche Mail Zusagen ohne eine Buchungsbestätigung seitens DJ Torge führen nicht automatisch zu einer verbindlichen Terminreservierung.

§8 Vertragsabschluss

a) Ein Vertrag mit DJ Torge kommt zustande, wenn Sie mir diesen schriftlich (per Mail, Fax, SMS) zusagen, aber erst dann endgültig, wenn Sie von mir eine Buchungsbestätigung erhalten. Mit dem Vertrag akzeptieren beide Parteien diese AGB´s. Der Vertrag ist auch verbindlich für die Rechtsnachfolge der vertragsschließenden Vertragspartner.

§9 Musikauswahl

a) Der DJ ist in der Gestaltung seines Musikprogramms frei und lässt seine Erfahrungen bezüglich der Musikauswahl entsprechend einfließen. Jederzeit dürfen sich der Veranstalter und seine Gäste Musik beim DJ wünschen. Er ist allerdings berechtigt, Musikwünsche abzulehnen. Der DJ ist nicht verpflichtet, auf Weisungen von Dritten einzugehen. Während den Essenszeiten oder während dem Eintreffen der Gäste legt der DJ nicht live auf und hält sich mit Hintergrundmusik im Bereich der Musikanlage auf.

§10 Auftrittsdauer / Mehrstunden

a) Der Aufbau der Anlage erfolgt, wie im Buchungsvertrag vereinbart nach Absprache vor Auftrittsbeginn durch den DJ. Die Auftrittsdauer beginnt mit dem Laufen der Musik und endet wie in der "verbindlichen Buchung" vereinbart. In der Auftrittsdauer ist die Auf- und Abbaupzeit enthalten.

b) Auf Wunsch des Veranstalters ist eine Verlängerung der Auftrittsdauer auch während der Veranstaltung noch möglich. Jede weitere angefangene Auftrittsstunde wird mit zusätzlichen 50 Euro verrechnet. Ein Anspruch auf Fortsetzung einer Live-DJ-Tätigkeit besteht nicht, wenn die Gäste über eine Stunde nicht mehr auf der Tanzfläche waren.

§11 Zahlungskonditionen

a) Die Gage ist zahlbar in BAR am Veranstaltungstag während oder nach der Veranstaltung nach Rechnungslegung durch den DJ. Die Gage ist laut Angebot.

b) Als Kleinunternehmer im Sinne von § 19 Abs. 1 UStG wird Umsatzsteuer nicht berechnet.

§12 Stornierungen seitens des Veranstalters

a) bis 4 Wochen vor dem Event 50% der Auftragssumme

bis 1 Woche vor dem Event 85% der Auftragssumme

bei Stornierung am Tag des Events 100% der Auftragssumme.

§13 Stornierungen seitens des Künstlers

a) Sollte DJ Torge erkranken oder aus anderen wichtigen Gründen seiner Verpflichtung nicht nachkommen können, verpflichtet sich DJ Torge, einen gleichwertigen Ersatz ohne zusätzliche Kosten für den Veranstalter für die Veranstaltung zu organisieren. Ein kurzfristiger DJ-Wechsel ist nach Absprache möglich, wird aber individuell vorher mit Ihnen abgesprochen!

§14 Widerrufsbelehrung

a) Widerrufsbelehrung: nach § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB besteht bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen kein Widerrufsrecht, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht.

§15 Sonstige Bestimmungen

a) Der Vertrag dient nur dem Geschäftsabschluss und hat als Rechnung keinerlei Gültigkeit. Die künstlerische Gestaltung bzw. Art und Weise des Auftritts obliegt nach Absprache vollkommen dem auftretenden DJ.

b) Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht Oldenburg i.H sowie geltendes deutsches Recht.

c) Der DJ überträgt dem Veranstalter das Recht, auf allen Vorankündigungen (Plakaten, Flyern, Homepage, etc.) für oben angeführte Veranstaltung seinen Künstlernamen zu veröffentlichen. Das auslegen von Flyern / Plakaten ist dem DJ gestattet.